Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte hier.

INFORMIEREN UND BERATEN

DEUTSCHER KONDITORENBUND
Gewerbespezifische Informationstransferstelle

dkbaktuell 22/2020

- Mitglieder der Konditoreninnungen (mit bekannter E-Mail-Adresse)
- GeschäftsführerInnen der LIV des Deutschen Konditorenbundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 14. März 2020 können Sie auf unserer DKB-Corona-Seite tagesaktuelle Informationen verfolgen → **www.konditoren.de/corona/start.html**

Heute infomieren wir Sie über folgende brandheiße Themen (*Wochenrückblick* 16.05. - 04.06.2020):

- Einladung zu unserem DKB-Webinar *Konditorei in der Zukunft mal anders betrachtet* am 16. Juni 2020.
- Das Konjunkturpaket vom 3. Juni 2020
- Notfall-Kinderzuschlag für Eltern mit kurzfristig geringerem Einkommen
- Erleichterungen beim Elterngeld wegen der Corona-Pandemie vom 1. März bis 31. Dezember 2020
- Sozialschutzpaket II in Kraft getreten
- Änderungen in Pflegezeit- und Familiengesetz und SGB XI
- Regelstundungsverfahren von Sozialversicherungsbeiträgen ab Juni 2020
- Ausbildung.de und das Wirtschaftsmagazin Capital suchen *Deutschlands beste Ausbilder 2020*
- Die BGN warnt: Es sind Corona-Abzocker unterwegs!
- Bundesagtur für Arbeit: Gefälschte Mail mit Schadsoftware an Arbeitgeber im Umlauf
- Der DKB-Kommentar: Schriftliches Sicherheitskonzept ist wichtig.

Bleiben Sie gesund!

Julia Gustavus und Jörg Becher

#wirkonditorenmeisterndas #kuchenrettetseele #wirbackendas #offenfürdich

DKB-Webinar *Konditorei in der Zukunft mal anders betrachtet* am 16. Juni 2020

WANN Dienstag, 16. Juni 2020 um 16.00 Uhr (ca. 1 Stunde)

WAS Das Wort Krise setzt sich im Chinesischen aus zwei Schriftzeichen zusammen - das eine bedeutet Gefahr und das andere Gelegenheit (John Fitzgerald Kennedy).

Viele Konditoren haben in den letzten Monaten schon ganz viele Gelegenheiten genutzt neue Wege zu gehen. Gezwungenermaßen in einer Zeit die viele Gefahren barg und birgt.

Da in jeder Krise wie gesagt auch eine Chance liegt, wollen wir uns zusammen mit Prof. Bastian Halecker einmal aus einem ganz anderen Blickwinkel anschauen, wie Konditorei in Zukunft aussehen kann. Prof. Bastian Halecker wird besonders auf 3 Punkte eingehen:

- Warum das Konditorenhandwerk in Zukunft weiter Bestand haben wird
- Kundenerlebnisse als Basis
- Ausblick Digitalisierung.

ANMELDUNG Melden Sie sich jetzt an* → **Anmeldelink zum DKB-Webinar am 16. Juni 2020 um 16.00 Uhr**

WIE GEHT ES WEITER Nach der Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit Informationen zur Teilnahme am Webinar.

Prof. Bastian Halecker → **Bastian Halecker**

Wir sehen uns am 16. Juni 2020!

* Sollte der Link zur Anmeldung nicht funktionieren, kopieren Sie den folgenden Linktext in Ihren Browser: https://my.demio.com/ref/e848zfaPdl6EoMcV

Das Konjunkturpaket vom 03.06.2020

Um Familien, Unternehmen und Kommunen darin zu unterstützen, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie besser zu bewältigen, will die Bundesregierung ein umfassendes Konjunkturpaket auf den Weg bringen. Der Koalitionsausschuss hat sich dafür am 03. Juni auf Eckpunkte verständigt.

(Bei vielen Punkten wird der Gesetzgeber noch weitere Details festlegen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.)

Das sind die wichtigsten Punkte aus dem Eckpunktepapier:

Mehrwertsteuersatz wird gesenkt

Vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 wird der Mehrwertsteuersatz von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt.

Hinweis:

- Vom 01. Juli bis 31.12.2020 müssen Speisen beim *Verzehr an Ort und Stelle* (im Café, im/vor dem Laden/Marktstand mit Sitzgelegenheit) nur mit 5 % und vom 01.01.2021 - 30.06.2021 mit 7 % besteuert werden (Nach dem Corona-Steuerhilfegesetz Mai 2020 wurde der Steuersatz für diese Speisen ab 01.07.2020 für ein Jahr bereits auf 7 % abgesenkt).
- Der DKB wird zeitnah ein neues DKB-Merkblatt *Umsatzsteuer Konditorei & Café* erstellen (das DKB-Merkblatt vom 29. Mai ist noch bis zum 30.06. gültig).

Programm für Überbrückungshilfen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortdauern.

- Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat.
- Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden.
- Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Auszubildende

- Betriebe, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird.
- Betriebe, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro.
- Betriebe, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona- Belastungen fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit bringen, können eine Förderung erhalten.
- Betriebe, die die Ausbildung im Betrieb nicht fortsetzen können, sollen die Möglichkeit einer vorübergehenden geförderten betrieblichen Verbund- oder Auftragsausbildung erhalten.
- Betriebe, die zusätzlich Auszubildende übernehmen, die wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihre Ausbildung nicht fortsetzen können, erhalten eine Übernahmeprämie.

Sozialgarantie 2021

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie steigen die Ausgaben in allen Sozialversicherungen. Um eine dadurch bedingte Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, werden die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40% stabilisiert, indem darüber hinaus gehende Finanzbedarfe aus dem Bundeshaushalt jedenfalls bis zum Jahr 2021 gedeckt werden.

EEG-Umlage

Ab 2021 wird ein weiterer Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bundes zur schrittweisen verlässlichen Senkung der EEG-Umlage geleistet, sodass diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kwh, im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kwh liegen wird.

Steuerliche Verlustrücktrag

Der steuerliche Verlustrücktrag wird - gesetzlich - für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Das schafft schon heute die notwendige Liquidität und ist bürokratiearm zu verwalten. Die Auflösung der Rücklage erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.

Degressive Abschreibung

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

Körperschaftssteuerrecht

Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, wird das Körperschaftssteuerrecht modernisiert: u.a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags.

Mobilität

- Die Kfz-Steuer für Pkw wird stärker an CO2-Emissionen ausgerichtet. Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage zum 1.1.2021 daher hauptsächlich auf die CO2-Emissionen pro km bezogen und oberhalb 95g CO2/km in Stufen angehoben.
- Die bereits geltende zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert.
- Durch die Umweltprämie wird der Austausch der Kfz-Fahrzeugflotte durch klima- und umweltfreundlichere Elektrofahrzeuge gefördert. Im bestehenden System werden die Prämien des Bundes verdoppelt. Die Prämie der Hersteller bleibt davon unberührt.
- Bei der Besteuerung von reinelektrischen Dienstwagen von 0,25% wird die Kaufpreisgrenze von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.

→ Alle 57 Punkte des Konjunkturpakets vom 03.06.2020

Notfall-Kinderzuschlag für Eltern mit kurzfristig geringerem Einkommen

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Regelungen für den Kinderzuschlag (KiZ) angepasst:

- So steht Familien mit kleinem Einkommen zusätzlich zum Kindergeld ein Notfall-Kinderzuschlag in Höhe von maximal 185 Euro pro Monat und Kind zu, wenn diese Familien kurzfristig ein geringeres Einkommen haben und deswegen Unterstützung benötigen.
- Mit dem Notfall-KiZ werden auch Selbständige sowie Eltern erreicht, die noch keine zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und deswegen keinen Zugang zu Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld haben.
- Die Regelungen zum Notfall-KiZ gelten befristet bis zum 30. September 2020.

Nähere Informationen zu dem Notfallkinderzuschlag sowie Anregungen, wie Arbeitgeber im Betrieb über den Notfall-KiZ informieren können, finden Sie auf der **→ Webseite des Bundesfamilienministeriums**

Erleichterungen beim Elterngeld wegen der Corona-Pandemie vom 1. März bis 31. Dezember 2020

- Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld oder ALG I werden für die Berechnung des Elterngeldes nicht herangezogen
- Eltern, die in “systemrelevanten” Berufen arbeiten können ihre Elternzeit verschieben, um während der Corona-Pandemie weiterhin ihrer Tätigkeit nachzugehen zu können
- Eltern, die den Partnerschaftsbonus nutzen verlieren ihren Anspruch nicht, wenn sie mehr oder weniger arbeiten als geplant.

Sozialschutzpaket II in Kraft getreten

- Erhöhung des Kurzarbeitergeldes für Beschäftigte mit mindestens 50% Entgeltausfall ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70% (bzw. 77%) und ab dem 7. Monat des Bezugs auf 80% (bzw. 87%) des pauschalierten Netto-Entgelts. Die Regelung gilt befristet bis 31. Dezember 2020.
- Erweiterung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Bezieher von Kurzarbeitergeld bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe befristet bis zum Jahresende. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.

- Verlängerung des ALG I-Anspruchs einmalig um drei Monate für Personen, deren Anspruch auf ALG nach dem SGB III anderenfalls zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 enden würde.
- Für Verfahren der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit besteht nun die Möglichkeit, Ehrenamtliche Richter durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel in die Verfahren und die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Auch für die Zuziehung der sonstigen Verfahrensbeteiligten sehen die Ergänzungen im ArbGG und SGG die Möglichkeit der Beteiligung per Bild- und Tonübertragung vor.

Änderungen in Pflegezeit- und Familiengesetz und SGB XI

- In Abweichung von der zehntätigen kurzzeitigen Arbeitsverhinderung haben Beschäftigte das Recht im Zeitraum vom 23. Mai bis 30. September 2020 bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fern zu bleiben, wenn die akute Pflegesituation auf Grund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist. Der Zusammenhang wird vermutet.
- Nicht genutzte Zeiten einer Pflege- oder Familienzeit können einmalig mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zur Höchstdauer erneut geltend gemacht werden, wenn die Gesamtdauer eingehalten wird und die Freistellung spätestens am 30. September 2020 endet.
- Während einer Familienpflegezeit darf die Wochenarbeitszeit von 15 Stunden für die Dauer von bis zu einem Monat unterschritten werden, auch auf null. Pflege- und Familienzeit müssen nicht unmittelbar aneinander anschließen, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Für die Familienpflegezeit gilt ebenso wie für die Pflegezeit eine Ankündigung in Textform mit einer Frist von 10 Tagen.
- Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu 20 Arbeitstage im Zeitraum von 23. Mai bis 30. September 2020, um coronabedingt die Pflege eines nahen Angehörigen sicherzustellen oder zu organisieren. Bereits in Anspruch genommene Tage mit Pflegeunterstützungsgeld werden angerechnet.

Regelstundungsverfahren von Sozialversicherungsbeiträgen ab Juni 2020

Sollten Arbeitgeber ab Juni 2020 nicht in der Lage sein, sowohl die bislang gestundeten als auch die laufenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu entrichten, können weitere erleichterte Stundungen beantragt werden.

Bis 30. September 2020 soll im Hinblick auf die besondere Corona-Situation regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Härte vorliegt, die Zahlungsschwierigkeiten vorübergehender Natur sind und die Realisierung des Beitragsanspruchs nicht gefährdet ist. Somit seien die grundsätzlichen Voraussetzungen der Stundung von Beiträgen in aller Regel erfüllt.

Erleichterungen (z.B.):

- Kein Stundungszins - Der Arbeitgeber hat einer angemessenen Ratenzahlung bereits gestundeter Beiträge zugestimmt und kommt diesem Ratenplan auch nach
- Kein Stundungszins - Laufende Beitragsverpflichtungen werden im Zuge ggf. ergänzender Stundungsvereinbarungen durch angemessene Teilzahlungen erfüllt
- Keine Sicherheitsleistungen - Der Arbeitgeber ist seiner Beitragsverpflichtung in der Vergangenheit nachgekommen.

Vorgehensweise Der Betrieb sollte Stundungszeitraum und -modallitäten rechtzeitig und persönlich mit der zuständigen Krankenkasse besprechen.

Ausbildung.de und das Wirtschaftsmagazin Capital suchen Deutschlands beste Ausbilder 2020

Das deutsche Ausbildungssystem ist einmalig auf der Welt. Überall werden Unternehmen dafür bewundert, wie sie Auszubildende praktisch fördern und sie zu ihrem Berufsabschluss führen.

Ausbildung.de möchte herausfinden, wie genau die Unternehmen das machen und in welchen Unternehmen und Branchen die Ausbildung und das duale Studium besonders innovativ und erfolgreich sind.

Unternehmen, die mindestens vier von fünf Sternen in der Wertung erreichen, werden von der Capital als „Beste Ausbilder“ bzw. „Beste Ausbilder Duales Studium“ ausgezeichnet. Somit zeichnet die Studie ein klares Bild der besten Ausbildungsbetriebe Deutschlands und bietet Schülern und Eltern eine unabhängige Hilfestellung bei der Wahl des Ausbildungsplatzes.

Die wichtigsten Infos zur Studie:

- Jedes Unternehmen mit mindestens 5 Auszubildenden oder drei dualen Studierenden kann an der Befragung teilnehmen.
- Die Teilnahme ist kostenfrei und bis zum 22. Juni 2020 möglich.
- Der eigens für die Studie entworfene Fragebogen wird von einem Vertreter des Unternehmens ausgefüllt.
- Nur Unternehmen mit einem guten bis sehr guten Ergebnis werden veröffentlicht.
- Es werden keine Namen von Personen und keine Detailinformationen veröffentlicht.
- Die Ergebnisse werden im Oktober in der Capital veröffentlicht.

Noch Fragen? → **Finden Sie hier alle Informationen zur Studie im Detail**

Wie die Teilnahme funktioniert Die Bewertung erfolgt über einen Online-Fragebogen, in dem Sie Angaben zu Ihrem Unternehmen und der Ausbildung oder dem dualen Studium bei Ihnen machen. Melden Sie sich über das → **Kontaktformular direkt zur Online-Befragung an**

DKB Hinweis Planen Sie mindestens 10 Minuten für den Online-Fragebogen ein. Sie werden auch nach Firmenname, Umsatzgröße und Anzahl der Beschäftigten gefragt.

Die BGN warnt: Es sind Corona-Abzocker unterwegs!

Auch in Corona-Zeiten gibt es sie - die schwarzen Schafe, die aus der Krise finanzielle Vorteile schlagen wollen.

Ein Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) berichtet jetzt von den Anrufen eines Herrn Schneider, der sich ganz konkret als Mitarbeiter der BGN ausgebe und dann Hygieneprodukte wie Mund-Nasen-Schutz, OP-Masken oder Desinfektionsmittel zum Kauf anbiete – „mit Nachdruck“, wie der Unternehmer anschaulich beschreibt.

Diesen Herrn Schneider kennt man bei der Berufsgenossenschaft allerdings nicht. „In keinem Fall rufen wir Mitgliedsbetriebe an und verkaufen irgendetwas am Telefon“, sagt BGN-Präventionsleiterin Isabel Dienstbühl und warnt deshalb ausdrücklich davor, sich auf diese Angebote einzulassen.

In der Vergangenheit hatten andere Anrufer die Unternehmerinnen und Unternehmer bedrängt, Verbandkästen, Schilder, Feuerlöscher und ähnliches zu kaufen. Oft wird bei Anrufen dieser Art Druck aufgebaut mit dem Hinweis auf angeblich geänderte Arbeitsschutzregelungen oder wie aktuell die Corona-Regelungen.

Der Appell der BGN: Niemand sollte sich von diesen Geschäftemachern einschüchtern lassen. Die Berufsgenossenschaft beauftragt weder eigene Mitarbeiter noch Dritte damit, am Telefon kostenpflichtige Angebote zu machen.

Wenn Zweifel bestehen: Die Präventions-Hotline der BGN beantwortet unter 0621/4456-3517 alle Fragen, ob ein Anruf oder ein Schreiben tatsächlich von der BGN in Auftrag gegeben wurde.

Bundesagtur für Arbeit: Gefälschte Mail mit Schadsoftware an Arbeitgeber im Umlauf

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) warnt vor betrügerischen Mails, die an Arbeitgeber verschickt werden:

- In den Mails sind vermeintliche Stellenangebote aus der Jobbörse der BA enthalten. Im Absender ist keine Telefonnummer für Rückfragen angegeben.
- Die BA ist nicht Absender dieser Mail. Die Absender nutzen in betrügerischer Absicht die Signatur der BA und stellen in der Betreffzeile einen Bezug zu älteren Stellenangeboten der angeschriebenen Arbeitgeber aus der Jobbörse der BA her.
- Arbeitgeber sollen auf keinen Fall auf die Mail antworten und nicht auf den blau hinterlegten Link in der Mail klicken. Es besteht die Gefahr, dass sich Schadsoftware auf dem PC installiert. Arbeitgeber sollten die Mail deshalb umgehend löschen.

Der DKB-Kommentar: Schriftliches Sicherheitskonzept ist wichtig

Als UnternehmerIn wollen Sie in Coronazeiten Ihre Beschäftigten, Kunden, Cafégäste, Lieferanten, Vertreter, Handwerker und andere betriebsfremde Personen bestmöglich vor einer Ansteckung schützen.

Aber Juristen machen es einem dabei "gefühlt" nicht immer leicht, wie jüngst in einem Branchenportal zu lesen war. Hier kam ein Rechtsanwalt zu Wort, der unter Umständen drastische straf- und zivilrechtliche Folgen für einen Unternehmer sieht, sollte es zu einer Ansteckung in seinem Unternehmen kommen.

Als Leser sollten wir uns nicht von seinen juristischen Folgerungen verunsichern lassen, sondern seine positive Botschaft in den Vordergrund stellen: "...Anwalt rät ..., ein schriftliches Sicherheitskonzept zu erstellen, um bei Corona-Infektionen auf der sicheren Seite zu sein.".

Leider fehlen in dem Artikel Hinweise auf den konkreten Inhalt eines Sicherheitskonzeptes. Unserer Meinung nach können Sie sich dabei an folgenden Punkten orientieren:

- Vorgaben der gültigen Verordnungen von Land und/oder Kommune umsetzen
- Empfehlungen der Berufsgenossenschaft berücksichtigen
- Pandemieplan erstellen
- Gefährdungsbeurteilung durchführen
- Hygienekonzept erarbeiten und umsetzen.

Und das Beste kommt ja bekanntlich zum Schluß: Der DKB stellt(e*) Ihnen dafür mit dem Merkblatt →

Pandemieplan, Gefährdungsbeurteilung und Hygienekonzept für einen Konditorei-Café Betrieb eine praxisorientierte und branchenbezogene Handlungs- und Arbeitshilfe zur Verfügung.

(**dkabaktuell* 18/2020 vom 12. Mai 2020).

Bei *dkbaktuell* handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Trotz sorgfältiger Recherche und Kontrolle kann keine Haftung für Inhalte, Fehler oder Auslassungen sowie externe Internetlinks übernommen werden. Wir führen ausdrücklich keine Rechts- oder Steuerberatung durch. *dkbaktuell* kann eine anwaltliche oder steuerrechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Fragen Sie im Zweifelsfall immer Ihren Steuerberater und/oder Anwalt.

Jörg Becher
Betriebsberater

Deutscher Konditorenbund
Bundesinnungsverband für das Konditorenhandwerk
Mohrenstraße 20/21 - 10117 Berlin
Gewerbespezifische Informationstransferstelle*
T: 030 403665 403
becher@konditoren.de
www.konditoren.de

IMPRESSUM | GIT DATENSCHUTZERKLÄRUNG | DKB DATENSCHUTZERKLÄRUNG

* Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland; Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Für den Fall, dass Sie nicht der richtige Adressat dieser E-Mail sind, bitten wir Sie, den Absender über die irrtümliche Versendung zu informieren und diese E-Mail nicht an Dritte weiterzuleiten.